Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 **Nr. ...** **ausgegeben am ... 2026**

Gesetz

vom 6. November 2026

über die Abänderung des GloBE-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. November 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz), LGBl. 2023 Nr. 484, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. l

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

l) "Partnerstaat": ein Staat oder Hoheitsgebiet, mit dem Liechtenstein übereingekommen ist, GloBE-Informationen automatisch auszutauschen, und der bzw. das in die Liste nach Art. 30a aufgenommen wurde;

1 Bericht und Antrag der Regierung Nr. 78/2026

Art. 28

Safe Harbour

Die Regierung bestimmt mit Verordnung, welche Safe-Harbour-Regelungen des OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting zur Anwendung gelangen.

Art. 30a

Genehmigungskompetenz

Die Regierung ist für die Aufnahme eines Staates oder Hoheitsgebietes in die Liste nach Abschnitt 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. ii und Bst. b Ziff. iii der Multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GIR MCAA) zuständig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2027 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.